



Inhalt

• Wissenswertes	2
BMWK veröffentlicht Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden	2
Universität Vechta als erste deutsche Hochschule präqualifiziert.....	2
Leitfaden und Formulare zu Open-House-Verfahren.....	3
Online - Tool – Umweltverträgliche Mobilität für die öffentliche Hand	3
• Recht	3
Unwirksamkeit des Ausschlusses eines Angebotes auch bei fehlendem Angebotsschreiben	3
• Aus den Bundesländern	5
Sachsen-Anhalt:.....	5
Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom	5
14. Dezember 2023	5
Mecklenburg-Vorpommern:	5
Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern.....	5
Bayern:	5
Einführung eForms – Ermittlung und Erstellung Leitweg-ID durch kommunale Auftraggeber	5
• Veranstaltungen.....	6



Wissenswertes

BMWK veröffentlicht Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Schutzsuchenden

Im Rundschreiben werden die bestehenden Möglichkeiten für Verfahren oberhalb sowie unterhalb der EU-Schwellenwerte und Ausweitung bestehender Verträge zusammengefasst: Die Möglichkeiten für eine schnelle und effiziente Durchführung von Dringlichkeitsvergabeverfahren im Flüchtlingskontext wurden bereits bestehenden Erlassen aufgezeigt:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie: Rundschreiben zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen vom 24.8.2015 (AZ: IB6-270100/14)
- Europäische Kommission: Mitteilung der Kommission an das europäische Parlament und den Rat zu den Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe im Zusammenhang mit der aktuellen Flüchtlingsproblematik vom 9.9.2015 (COM(2015) 454 final)
- Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Rundschreiben zur Anwendung von dringlichen Vergaben im Zusammenhang mit dem russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine vom 13.4.2022 (AZ: IB3-206-000#010)

Die hier aufgezeigten Möglichkeiten bestehen im geltenden Rechtsrahmen weiterhin und werden im Rundschreiben vom 9. Januar noch einmal im Überblick dargestellt.

[Zum Rundschreiben vom 09.01.2024](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de, 0611 974588 0

Universität Vechta als erste deutsche Hochschule präqualifiziert

Mit der Universität Vechta wurde zum ersten Mal eine deutsche Hochschule zur Eintragung in das AVPQ präqualifiziert. Damit wird es einfacher, sich an öffentlichen Ausschreibungen, etwa in der Auftragsforschung, zu beteiligen.

Mit der Universität Vechta wurde am 11. Dezember 2023 zum ersten Mal eine deutsche Hochschule als „präqualifiziertes Unternehmen“ in das AVPQ (Amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für den Liefer- und Dienstleistungsbereich) eingetragen. Damit kann sich die Hochschule, auch mit ihren Partnern, einfacher an Vergabeverfahren – z.B. in der Auftragsforschung – beteiligen.

Der Präqualifizierungsprozess wurde begleitet durch die PQ-Nord Servicestelle, welche Ihren Sitz bei der ABST MV in Schwerin hat. Der Geschäftsführer Herr Lars Wiedemann freut sich, dass man mit der Universität Vechta die erste deutsche Hochschule zur Teilnahme an Vergabeverfahren präqualifizieren durfte. Unter anderem war interessant, welche Eignungsnachweise von diesen besonderen Bietern im Unterschied zu klassischen Unternehmen beizubringen sind. Von dieser Erfahrung profitieren nun auch Vergabestellen. Die beigebrachten Nachweise sind im Amtlichen Verzeichnis hinterlegt. Auftraggeber müssen sich bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens nun nicht mehr selbst erarbeiten, welche Eignungsnachweise durch Hochschulen als Bieter vorzulegen sind.

Öffentliche Aufträge werden an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben. Daher müssen Unternehmen und andere Einrichtungen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, jeweils ihre Eignung (Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit) nachweisen. Durch die Vorlage des Zertifikates zur Eintragung in das AVPQ weisen diese Einrichtungen nach, dass sie für einen öffentlichen Auftrag geeignet sind und keine vergaberechtlichen Ausschlussgründe vorliegen. „Die Zertifizierung vereinfacht für die Universität Vechta und alle Beteiligten den Prozess der Beteiligung an wettbewerblichen, wirtschaftlichen Ausschreibungen erheblich“, erklärt Dr. Daniel Ludwig, aus dem Referat Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer. „Dazu zählt beispielsweise auch die Auftragsforschung.“ Die Universität Vechta könne sich nun viel einfacher dafür bewerben als bisher, wenn beispielsweise eine Institution daran interessiert sei, ein bestimmtes Thema untersuchen zu lassen und dieses öffentlich aus-schreibt.

Diese Zertifizierung ist für eine Einrichtung wie die Universität Vechta – im Vergleich zu größeren Hochschulen mit mehr Personal – ein sehr guter Schritt nach vorn, so Prof.in Dr.in Corinna Onnen Vizepräsidentin für Forschung, Nachwuchsförderung und Transfer. Dass die Universität Vechta die erste deutsche Hochschule mit dieser Zertifizierung ist, sei dem Team aus ihrem Referat und den zuarbeitenden Kolleg*innen aus dem Haus zu verdanken. Die Führung des amtlichen Verzeichnisses wurde vom Bund den Industrie- und Handelskammern als hoheitliche Aufgabe übertragen; für die Region Vechta ist beispielsweise die Oldenburgische Industrie und Handelskammer verantwortlich. Die Eintragung gilt zunächst für ein Jahr.

Ihr/e Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Leitfaden und Formulare zu Open-House-Verfahren

Die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe Berlin stellt einen Leitfaden zu Open-House-Verfahren zur Verfügung, der die Anforderungen zur Durchführung dieses Verfahrens komprimiert zusammenfasst. Bei einem Open-House-Verfahren schließt der öffentliche Auftraggeber entsprechende Verträge mit allen interessierten Unternehmen ab, ohne dass eine Auswahl getroffen wird. Open-House-Verfahren unterliegen damit nicht dem Vergaberecht, es handelt sich um ein einfaches Zulassungsverfahren. Für das Verfahren werden auch entsprechende Formulare angeboten. Den Leitfaden und die Formulare finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72

Online - Tool – Umweltverträgliche Mobilität für die öffentliche Hand

Das Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH (ifeu) hat in einem Projekt in enger Zusammenarbeit mit den Ländern Berlin, Brandenburg und Hessen ein Bedarfsprüfungstool zur umweltverträglichen Beschaffung von Pkw entwickelt. Darüber hinaus wurden die Nutzungsmöglichkeiten des bisher in Berlin verwendete Lebenszykluskosten-Rechner für Pkw optimiert. Gefördert wurde das Projekt durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt des Landes Berlin und das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg. Das Online-Tool und den Lebenszykluskostenrechner finden Sie [hier](#). Zu dem Projekt wurde ein Abschlussbericht veröffentlicht, diesen finden Sie [hier](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Recht

Unwirksamkeit des Ausschlusses eines Angebotes auch bei fehlendem Angebotsschreiben

Text Die einseitige Vorgabe der Vergabestelle, bei Nichtverwendung eines in den Vergabeunterlagen enthaltenen Formblatts gelte ein Angebot „als nicht abgegeben“, steht der Einordnung als rechtsverbindliches Angebot nicht entgegen.

Sachverhalt:

Die Antragsgegnerin (AG) schrieb im EU-weiten Offenen Verfahren die Übernahme, den Transport und die Entsorgung (Behandlung, Verwertung, Beseitigung) von Klärschlamm aus. Drei Bieter hatten sich am Vergabeverfahren beteiligt und Angebote abgegeben. Der Eingang der Angebote erfolgte über die Online-Plattform der AG. Die formelle Prüfung der Angebote ergab u.a., dass die Antragstellerin (ASt) die Unterlagen unvollständig eingereicht hatte (fehlendes Angebotsschreiben). Die AG informierte die ASt über den Ausschluss ihres Angebotes aufgrund des fehlenden Angebotsschreibens, es läge gem. § 57 VgV kein wirksames Angebot vor. Bei dem Angebotsschreiben handele es sich um eine zwingend notwendige Unterlage, eine Nachforderung könne nach § 56 VgV nicht erfolgen. Die ASt rüge anwaltlich vertreten die Nichtwertung des Angebotes als vergaberechtswidrig. Der Rüge half die AG nicht ab und hielt an ihrer Rechtsauffassung zum Ausschluss des Angebotes fest. Darauf stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag und trug zur Begründung u.a. vor, dass nicht erkennbar gewesen sei, dass ohne Angebotsschreiben kein Angebot vorliege. Das Erfordernis der Unterschrift auf dem Angebotsvordruck als zwingender Angebotsbestandteil sei nicht eindeutig und klar formuliert worden. Sie vertrat die Auffassung, nach Auslegung aller von ihr vorgelegten eingereichten Dokumente und Unterlagen ein wirksames Angebot eingereicht zu haben. Die Vergabekammer hat den Nachprüfungsantrag ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen. Zur Begründung wurde u.a. ausgeführt, die ASt sei durch den Ausschluss nicht in ihren Rechten verletzt. Der Ausschluss des Angebotes nach § 57 Abs. 1 Nrn. 1, 2 VgV sei zu Recht erfolgt, weil die wirksam und eindeutig geforderte Form nicht eingehalten und folglich kein den Anforderungen entsprechendes Angebot fristgerecht eingereicht worden sei. Hiergegen wandte sich die ASt mit der sofortigen Beschwerde.

Beschluss:

Mit Erfolg! Das Angebot der ASt ist nicht zwingend auszuschließen. Auch ohne das Angebotsschreiben gem. Kapitel V. der Vergabeunterlagen liegt ein rechtsverbindliches und formwirksames Angebot vor. Die vor Ablauf der Angebotsfrist eingereichten Dokumente stellen nach dem Horizont einer verständigen Vergabestelle keine unverbindliche Interessenbekundung, sondern ein hinreichend bestimmtes, rechtsverbindliches Angebot dar. Das Fehlen eines Angebotsschreibens ist nicht mit dem gänzlichen Fehlen eines Angebotes gleichzusetzen. Am Rechtsbindungswillen

der ASt und am konkreten Inhalt der übermittelten Erklärungen bestehen nach Auffassung des Gerichts angesichts des Bezugs auf die Ausschreibung und der gemeinsamen Einreichung der Unterlagen keine Zweifel. Die Voraussetzungen für einen Ausschluss wegen Unvollständigkeit nach § 57 Abs. 1 Nr. 2 VgV oder wegen Abweichung von den Vergabeunterlagen nach § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV liegen nicht vor. Es wurde ein wirksames Angebot eingereicht. Das als Formblatt zur Verfügung gestellte Angebotsschreiben stellt lediglich eine fehlende Unterlage dar. Die Zuschlagsfähigkeit eines Angebotes kann nur auf Grundlage der bis zum Ablauf der Angebotsfrist eingereichten und der zulässig nachgereichten Unterlagen beurteilt werden. Dabei können fehlende Unterlagen nach § 56 Abs. 2 VgV vom Auftraggeber nach seinem Ermessen nachgefordert werden. Von dem eingeräumten Ermessen hatte die AG, trotz Rüge der ASt, aber keinen Gebrauch gemacht. Sie war davon ausgegangen, das Angebotsschreiben könne nicht nachgefordert werden, der Ausschluss sei deshalb zwingend. Die Nachforderung eines Angebotsschreibens ist weder nach § 56 Abs. 2 S. 2 VgV noch nach § 56 Abs. 3 VgV ausgeschlossen.

Praxistipp:

Kommt man durch Auslegung der – nicht nur im elektronischen Verfahren – eingereichten Unterlagen zu dem Schluss, dass der Bieter ein Angebot dieses Inhalts auf Basis der ausgeschriebenen Leistungen zu den vorgegebenen Bedingungen abgeben wollte, ist das Angebot grundsätzlich wertbar.

Bei der Einführung elektronisch geführter Vergabeverfahren wurden die geübten papier- und formularbelasteten analogen Prozesse 1:1 übernommen, ohne deren Ursprünge und Notwendigkeiten zu hinterfragen. Das Angebotsschreiben bildete das Deckblatt und die Zusammenfassung eines aus zahlreichen Dokumenten bestehenden Angebotes. Die Inhalte des Angebotsschreibens (Bieter / Bewerber, erstellender Mitarbeiter, Gesamtpreis) werden heute durch die Vergabeplattformen erfasst und sind für die Vergabestellen bei Öffnung der Angebote einsehbar.

[OLG Rostock, Beschluss vom 01.02.2023, Au.: 17 Verg 3/22](#)

Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110



Aus den Bundesländern

Sachsen-Anhalt:

Verordnung über die Auftragswerte nach der Unterschwellenvergabeordnung und der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A – Ausgabe 2019 – (Auftragswerteverordnung – AwVO) vom 14. Dezember 2023

In Sachsen-Anhalt ist die bis zum 31. Dezember 2023 befristete Anhebung der Wertgrenzen, bis zu denen vereinfachte Vergabeverfahren möglich sind, um ein weiteres Jahr verlängert worden. Die Verordnung ist an die seit 01. Januar 2024 geltenden EU-Schwellenwerte angepasst. Erhöht haben sich ferner die Auftragswerte für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen, die als Direktkauf beschafft werden können. Bauleistungen dürfen nunmehr bis zu einem Auftragswert von 20.000,00 Euro netto und Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 10.000,00 Euro netto unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze ohne Vergabeverfahren beschafft werden.

Die neue Auftragswerteverordnung ist zum 01. Januar 2024 in Kraft getreten und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Die Verordnung können Sie [hier](#) abrufen.

Ihr/e Ansprechpartnerin:

Andrea Broll, broll@sachsen-anhalt.abst.de, 0391 6230 446

Mecklenburg-Vorpommern:

Das Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern

Im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern Nr. 28/2023 vom 29.12.2023 wurde das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18.12.2023 bekannt gemacht.

Nach Artikel 5 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts treten außer Kraft:

- das Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 07.07.2011,
- die Mindest-Stundenentgelt-Verordnung vom 07.09.2018,
- die Vergabedurchführungslandesverordnung vom 22.05.2012 und
- der Vergabeerlass vom 12.12.2018.

Gemäß der Übergangsregelung in § 19 TVgG M-V verbleibt es bis zum Erlass der dort benannten Rechtsverordnung bei der bisherigen Rechtslage. Nach Auskunft des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern befindet sich die Rechtsverordnung aktuell in der Verbandsanhörung.

Den vollständigen Gesetzestext finden Sie hier auf den Seiten 934-939.
Über den Fortgang halten wir Sie informiert.

Ihr/e Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Bayern:

Einführung eForms – Ermittlung und Erstellung Leitweg-ID durch kommunale Auftraggeber

Die Leitweg-Identifikationsnummer (Leitweg-ID) ist bei Erfassung der eForms-Grunddaten durch den Auftraggeber zwingend anzugeben. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) hatte bereits mit [Rundschreiben vom 18.10.2023](#) zur Einführung der eForms den kommunalen Auftraggebern Hinweise zur Erstellung der Leitweg-ID gegeben. Mit [Rundschreiben vom 29.12.2023](#) ergänzt das StMI diese Hinweise dahingehend, dass die Kommunen eine oder mehrere Leitweg-ID(s) selbstverantwortlich, zum Beispiel mithilfe des Leitweg-ID-Tools (<https://www.e-rechnung.bayern.de/app/#/leitweg-id>), erstellen können. Bei der Erstellung einer Leitweg-ID durch eine Dienststelle mittels des Tools, auf das in den FAQ des Staatsministeriums für Digitales für die E-Rechnung in Bayern hingewiesen wird, erscheint die Dienststelle anschließend nicht in dem Verzeichnis im Bayerischen Behördennetz Suche nach Dienststellen und Leitweg-ID, da dort in der Regel nur staatliche Dienststellen aufgenommen werden.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, 089 511 631 72



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen Sachsen-Anhalt

Aktuelle Seminartermine 2024:

- 20.02.2024 - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), insb. Theorie trifft Praxis: die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA - wie sie zu lösen sind
- 22.02.2024 - ONLINE - Vergabebericht richtig ausfüllen - Vergabeakte richtig führen
- 05.03.2024 - E-Vergabe, eForms, elektronischer Bekanntmachungsservice - Aktuelles, Probleme und Rechtsprechung sowie das neue Onlinezugangsgesetz (OZG)
- 12.03.2024 - ABC von Beschaffung und Vergabe - Von A (wie Ausnahme und Alleinstellungsmerkmal) über D (wie Dringlichkeit) und V (wie Vorbereitung und Vertragsverlängerung) bis Z (wie Zuschlag) für Neu- und Quereinsteiger
- 19.03.2024 - Beschaffung von IT-Leistungen
- 16.04.2024 - EU-Beihilfenrecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker - Einführung und praktische Übungen
- 23.04.2024 - ONLINE - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), insb. Theorie trifft Praxis: die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA - wie sie zu lösen sind
- 14.05.2024 - Häufige und typische Fehler im Vergabeverfahren - wie sie entstehen, wie man sie erkennt und wie sie vermieden werden können
- 28.05.2024 - Grundlagen der Beschaffung von Bau- und Planungsleistungen - VOB/A + HOAI
- 04.06.2024 - Tariftreue- und Vergabegesetz Sachsen-Anhalt (TVergG LSA) und Unterschwellenvergabeordnung (UVgO), insb. Theorie trifft Praxis: die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA - wie sie zu lösen sind
- 11.06.2024 - Beschaffung in Hochschule, Krankenhaus und Forschungsinstitut - u. a. Ausnahmen, Dokumentation von Alleinstellungsmerkmalen und Tipps zur Wertung
- 03.09.2024 - Vergaberecht für Einsteiger - das Wichtigste zusammengefasst
- 10.09.2024 - Aktuelle Entwicklung im Vergaberecht im Zusammenhang mit dem Vergabetransformationspaket
- 24.09.2024 - Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen
- 22.10.2024 - Rechtssichere Baudokumentation - VOB-konform –
- 05.11.2024 - 9. Vergabekongress Sachsen-Anhalt
- 12.11.2024 - Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 26.11.2024 - ONLINE - ABC von Beschaffung und Vergabe - Von A (wie Ausnahme und Alleinstellungsmerkmal) über D (wie Dringlichkeit) und V (wie Vorbereitung und Vertragsverlängerung) bis Z (wie Zuschlag) für Neu- und Quereinsteiger
- 27.11.2024 - ONLINE - Intensivseminar - Leistungsbeschreibung und Wertung
- 03.12.2024 - EU-Beihilfenrecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker - Einführung und praktische Übungen
- 10.12.2024 - Datenschutz und KI im Vergabeverfahren - Chancen und neue Herausforderungen